

**Geschäftsordnung**  
für den  
**Inklusionsbeirat**  
des Kreises Steinfurt  
**(GO-IBR)**

## Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Aufgaben und Ziele.....	3
§ 2 Zusammensetzung des Inklusionsbeirates und Berufung .....	4
§ 3 Vorsitz .....	4
§ 4 Sitzungen.....	5
§ 5 Beschlussvorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen .....	6
§ 6 Niederschrift .....	6
§ 7 Beratende Mitgliedschaft in Gremien des Kreistages .....	6
§ 8 Geschäftsführung, Finanzierung, Auslagenersatz.....	6
§ 9 Inkrafttreten .....	7

## Versionsverzeichnis

Version	Datum	Autor	Bemerkung
1.00	12.06.2024		Beratung im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie
1.00	25.06.2024		Beratung im Kreisausschuss
1.00	01.07.2024		<b>Beschlussfassung Kreistag</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>01.11.2025</b>		Beginn Neue Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2025
	01.12.2025		Beratung Besetzungsvorschlag im Ausschuss Arbeit, Soziales, ...
1.01			Redaktionelle Änderungen der GO-IBR
	09.12.2025		Beratung Besetzungsvorschlag im Kreisausschuss
1.01			Redaktionelle Änderungen der GO-IBR
	15.12.2025		Beschlussfassung des Besetzungsvorschlages im Kreistag
1.01			Redaktionelle Änderungen der GO-IBR

## Präambel

Der Inklusionsbeirat ist die Interessenvertretung der im Kreis Steinfurt wohnenden Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

Der Inklusionsbeirat ist eine Interessenvertretung unabhängig von politischen Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Er verpflichtet sich dem Zweck nach Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention „... *den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.*“

## § 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Beirat vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen und berät den Landrat und den Kreistag in grundsätzlichen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen, Hilfe für Menschen mit Behinderungen und allgemeiner Regelungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen und deren Gleichstellung im Kreis Steinfurt betreffen.
2. Der Inklusionsbeirat achtet insbesondere darauf, dass das *„Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“* (UN-Behindertenkonvention) als Leitlinie für alle Entscheidungen der politischen Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – *die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft* – beachtet wird.
3. Schwerpunkte der Arbeit des Inklusionsbeirates zur Bewältigung dieser Aufgabe sind:
  - die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen
  - die barrierefreie Gestaltung, Ausstattung und Pflege öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrswege sowie des öffentlichen Verkehrs
  - Beratung und Unterstützung bei der Überprüfung von öffentlichen Veranstaltungen auf Barrierefreiheit
  - Erarbeitung von Stellungnahmen zu Projekten und Verträgen mit Bedeutsamkeit für Menschen mit Behinderungen
  - Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Berichten über die Lage von Menschen mit Behinderungen
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Kreis Steinfurt
  - Beratung und Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln und Räumen, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und anderen Lebensbereichen

soweit die Zuständigkeit des Kreistages und seiner Gremien, sowie der Kreisverwaltung gegeben ist.

## **§ 2 Zusammensetzung des Inklusionsbeirates und Berufung**

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind bis zu 24 betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderung oder ihrer Angehörigen (z.B. Eltern von Kindern mit Behinderung).  
Mitglieder können sein:
  - Menschen mit Behinderungen
  - örtliche Vertretungen der Beiräte für Menschen mit Behinderungen
  - Vertretungen von solchen Selbsthilfegruppen, die Bezug zu Menschen mit Behinderungen haben
  - Vertretungen, die sich in Vereinen und Verbänden für die Belange von Menschen mit Behinderungen engagieren.

Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen vertreten sein.

2. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Inklusionsbeirates soll eine Stellvertretung berufen werden.
3. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates und ihre mögliche Stellvertretung werden namentlich durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
4. Zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und den stellvertretenden Mitgliedern sollen die Vorschläge der Fraktionen des Kreistages, des Landrates, sowie der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.
5. Ein Mitglied scheidet durch Erklärung gegenüber dem Landrat, Tod oder Abwahl durch die Mehrheit des Kreistages aus dem Inklusionsbeirat aus. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Inklusionsbeirates während der Wahlperiode des Kreistages aus, so folgt das stellvertretende als ordentliches Mitglied nach. Ein neues stellvertretendes Mitglied wird durch den Kreistag für den Rest der Amtszeit berufen.
6. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeiten bis zur konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirates der neuen Wahlperiode weiter aus.

## **§ 3 Vorsitz**

1. Der Inklusionsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und deren Stellvertretung für die Dauer der Wahlperiode des Inklusionsbeirates. Er kann weitere Stellvertretungen wählen.
2. Der/Die Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechperson für den Kreistag und seine Ausschüsse, sowie für die Kreisverwaltung.
3. Der Inklusionsbeirat kann den/die Vorsitzende vorzeitig vom Vorsitz abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller

stimmberechtigten Mitglieder. Der Nachfolger / Die Nachfolgerin wird für den Rest der Wahlperiode des Inklusionsbeirates gewählt.

4. Legt der/die Vorsitzende den Vorsitz vorzeitig nieder oder scheidet er/sie vorzeitig aus dem Inklusionsbeirat aus, wählt der Inklusionsbeirat einen Nachfolger / eine Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode des Inklusionsbeirates.

## § 4 Sitzungen

1. Sitzungen des Inklusionsbeirates finden mindestens zweimal jährlich statt. Bei Bedarf können Sitzungen durch den/die Vorsitzende/n in Abstimmung mit der Kreisverwaltung oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der/Die Vorsitzende stimmt die Termine mit dem Landrat ab.
2. Der/Die Vorsitzende beruft den Inklusionsbeirat durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder ein und teilt dazu Ort, Zeit und Tagesordnung mit. Zur konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirates wird durch den Landrat eingeladen.
3. Themenvorschläge für die Sitzungen können von jedem Mitglied telefonisch oder per E-Mail bei der Geschäftsführung bis zu zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden.
4. Die Einladung ist spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
5. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden.
6. Die Sitzungen werden dem/der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungsleitung wird im Verhinderungsfall auf die Stellvertretung delegiert.
7. Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Auf Einladung des Beirates können Sachverständige, Fachberater/Fachberaterinnen oder sonstige sachkundige Personen zu einzelnen Beratungspunkten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
9. Bei den Sitzungen werden nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung bei Bedarf behinderungsbedingt erforderliche Kommunikationshilfen und Assistenzen eingesetzt. Die Kosten trägt der Kreis, soweit die Hilfe nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung, Kommunikationshilfen).
10. Für die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden im Übrigen die für die Sitzungen des Kreistages geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt bzw. die Vorschriften der Kreisordnung NRW sinngemäß Anwendung, sofern in der Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat keine bzw. keine anderslautenden Regelungen enthalten sind.

## **§ 5 Beschlussvorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen**

Die vom Inklusionsbeirat erarbeiteten Beschlussvorschläge, Empfehlungen oder Stellungnahmen werden schriftlich über den Vorsitzenden an den zuständigen Fachausschuss des Kreistages herangetragen.

## **§ 6 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
2. Als Schriftführer/Schriftführerin wird der/die mit der Geschäftsführung des Inklusionsbeirates beauftragte Mitarbeitende der Kreisverwaltung durch Beschluss des Inklusionsbeirates bestimmt.
3. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
4. Die Niederschrift wird an jedes ordentliche Mitglied des Inklusionsbeirates und dessen Stellvertretung sowie an die Kreisverwaltung übersandt.

## **§ 7 Beratende Mitgliedschaft in Gremien des Kreistages**

1. Für die Ausschüsse
  - *Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales*
  - *Gesundheit und Bevölkerungsschutz*
  - *Ausschuss für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie*
  - *Schule, Kultur, Sport und Tourismus*
  - *Kreisjugendhilfeausschuss*benennt der Inklusionsbeirat aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die bzw. der an den Sitzungen der genannten Ausschüsse beratend teilnimmt, sowie eine Stellvertretung.
2. Der Inklusionsbeirat ist Mitglied
  - in der *Kommunalen Gesundheitskonferenz* und
  - in der *Kommunalen Konferenz Alter und Pflege*.Er benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder je ein Mitglied und eine Stellvertretung.
3. Die benannten Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden durch den Kreistag in die unter Ziffer 1 und 2 genannten Gremien gewählt.

## **§ 8 Geschäftsführung, Finanzierung, Auslagenersatz**

1. Die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates stellt der/die in der Kreisverwaltung beauftragte Mitarbeitende sicher.
2. Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Sitzungen des Inklusionsbeirates Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen, die dem Anspruch sachkundiger Bürgerinnen und Bürger entsprechen.

3. Im Übrigen erstattet der Kreis Steinfurt dem Inklusionsbeirat die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Durchführung seiner Sitzungen (Material- und Portokosten, Bewirtung).

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

---

Kreis Steinfurt  
Geschäftsstelle Inklusionsbeirat  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

[inklusionsbeirat@kreis-steinfurt.de](mailto:inklusionsbeirat@kreis-steinfurt.de)

Telefon 02551 – 69 2060

Voicemail 02551 – 69 87 2060

Kreishaus Steinfurt, Raum A060